

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
64	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Geflügel in Billerbeck	85
65	Kreis Coesfeld	Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW	86
66	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung 1.) Bebauungsplan „Alter Gartenweg“ 2.) Bebauungsplan „Sankt Barbara-Kaserne, Teil II“ 3.) Bebauungsplan „Sankt Barbara-Kaserne, Teil III“ 4.) 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen „Overbergplatz“ hier: Aufstellungsbeschlüsse	86
67	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland	90

64/13 - Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Geflügel in Billerbeck**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Antonius Thier, Osthellen 14, 48727 Billerbeck, mit Datum 13.05.2013 eine Genehmigung mit folgendem verfügbaren Teil erteilt:

„Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 25.06.2012 gemäß § 16 und § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1 Spalte 1b) des Anhangs zur 4. BImSchV die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Geflügel mit insgesamt 62.000 Junghennenplätzen mit Nebeneinrichtungen am Standort 48727 Billerbeck, Osthellen 14.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Billerbeck, Kreis Coesfeld, Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 44, Flurstück 7, durchgeführt werden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 31.05.2013 bis einschließlich 13.06.2013 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Billerbeck, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Billerbeck
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 222, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht, zum Landschaftsschutz und des Verkehrsrechts ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 14.05.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

65/13 - Kreis Coesfeld

Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 24.05.2013, Aktenzeichen 36-307282-fi, ist zuzustellen an Herrn Nicolae Pana, zuletzt wohnhaft in Kirschbaumweg 22, 48301 Nottuln.

Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Finke

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 24.05.2013

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Finke

66/13 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung

- 1.) **Bebauungsplan „Alter Gartenweg“**
- 2.) **Bebauungsplan „Sankt Barbara-Kaserne, Teil II“**
- 3.) **Bebauungsplan „Sankt Barbara-Kaserne, Teil III“**
- 4.) **72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen „Overbergplatz“**

hier: Aufstellungsbeschlüsse

zu 1.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 08.11.2001 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß §2 Abs. 1 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Alter Gartenweg“ für einen Bereich zwischen der Ludwig-Wiesmann-Straße, der Elsa-Brandström-Straße, dem Alten Gartenweg und der Straße „Nonnenwall“ in der Gemarkung Dülmen im Stadtbezirk Dülmen-Mitte beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 2.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 14.03.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gelten-den Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sankt Barbara-Kaserne, Teil II“ für einen Bereich zwischen der Letterhausstraße, dem Dövelingsweg und dem Olfener Weg in der Gemarkung Dülmen-Stadt, beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 3.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 14.03.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit gelten-den Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Sankt Barbara-Kaserne, Teil III“ für einen Bereich zwischen dem Dernekämper Höhenweg, dem Beckweg, der Letterhausstraße und dem Olfener Weg in der Gemarkung Dülmen-Stadt, beschlossen.

In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

zu 4.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 14.03.2013 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur-zeit geltenden Fassung wird die Einleitung des Verfahrens zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes „Overbergplatz“ in Dülmen-Mitte beschlossen. In einem Lageplan, der Bestandteil des Einleitungsbeschlusses ist, ist der räumliche Geltungsbereich des Beschlusses dargestellt. Der Lageplan wird als gesonderte Niederschrift gemäß § 52 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Dülmen aufbewahrt.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o. g. Beschlüsse sind den mit veröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Die räumlichen Geltungsbereiche sind auch online unter der Internet-Adresse

<http://www.duelmen.de/927.html>

abrufbar.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Einleitung der o. g. Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

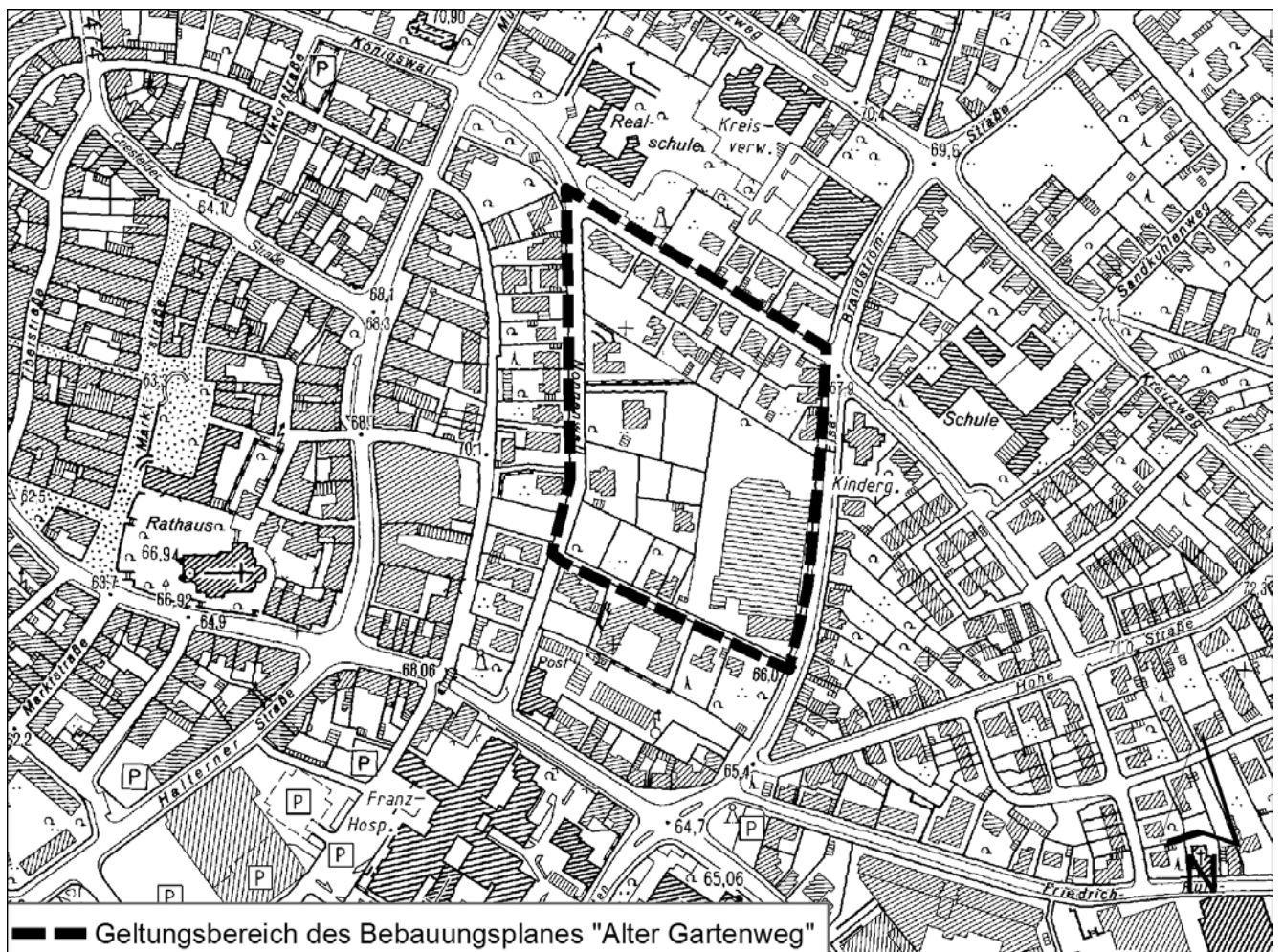
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

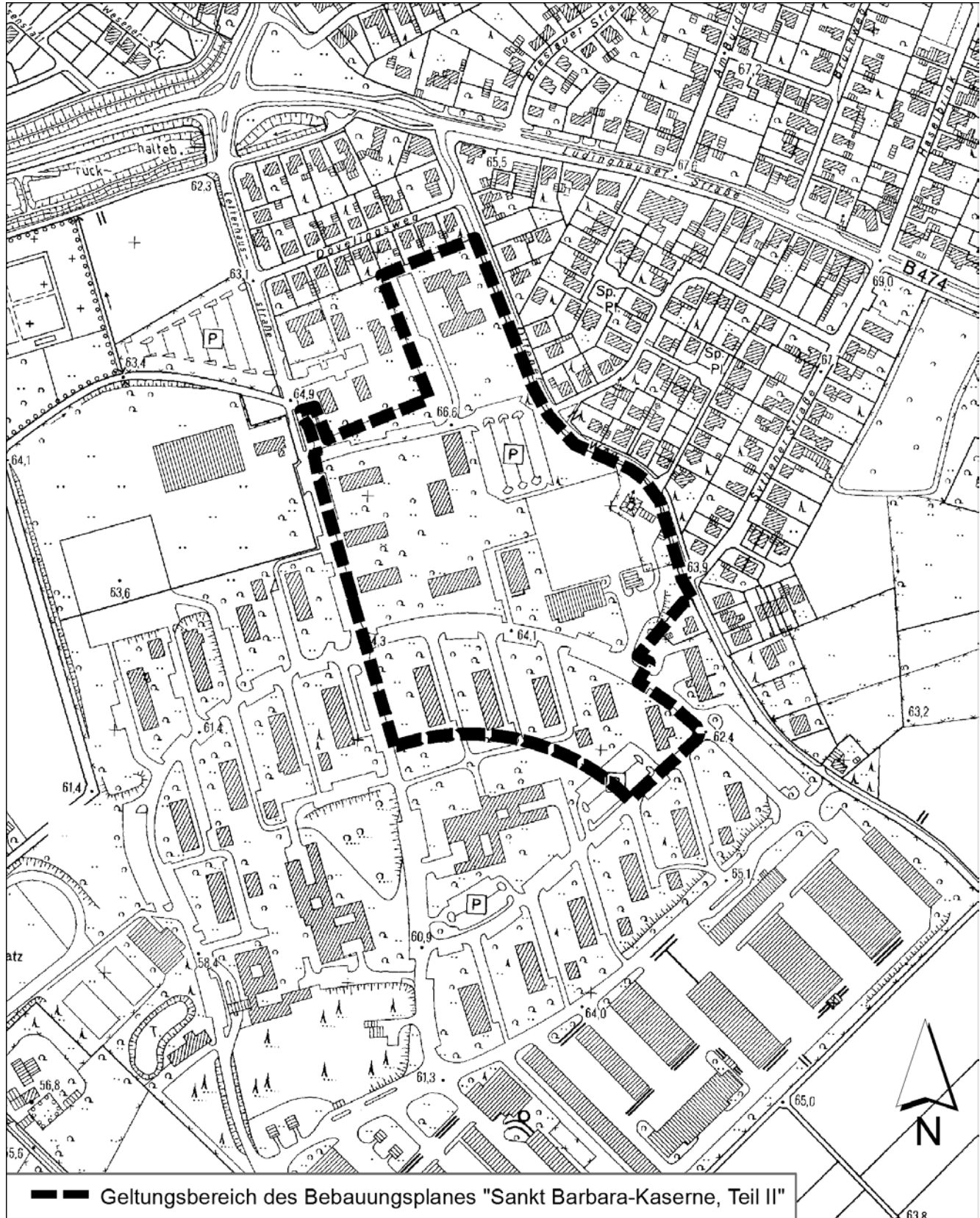
Dülmen, den 22.05.2013

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

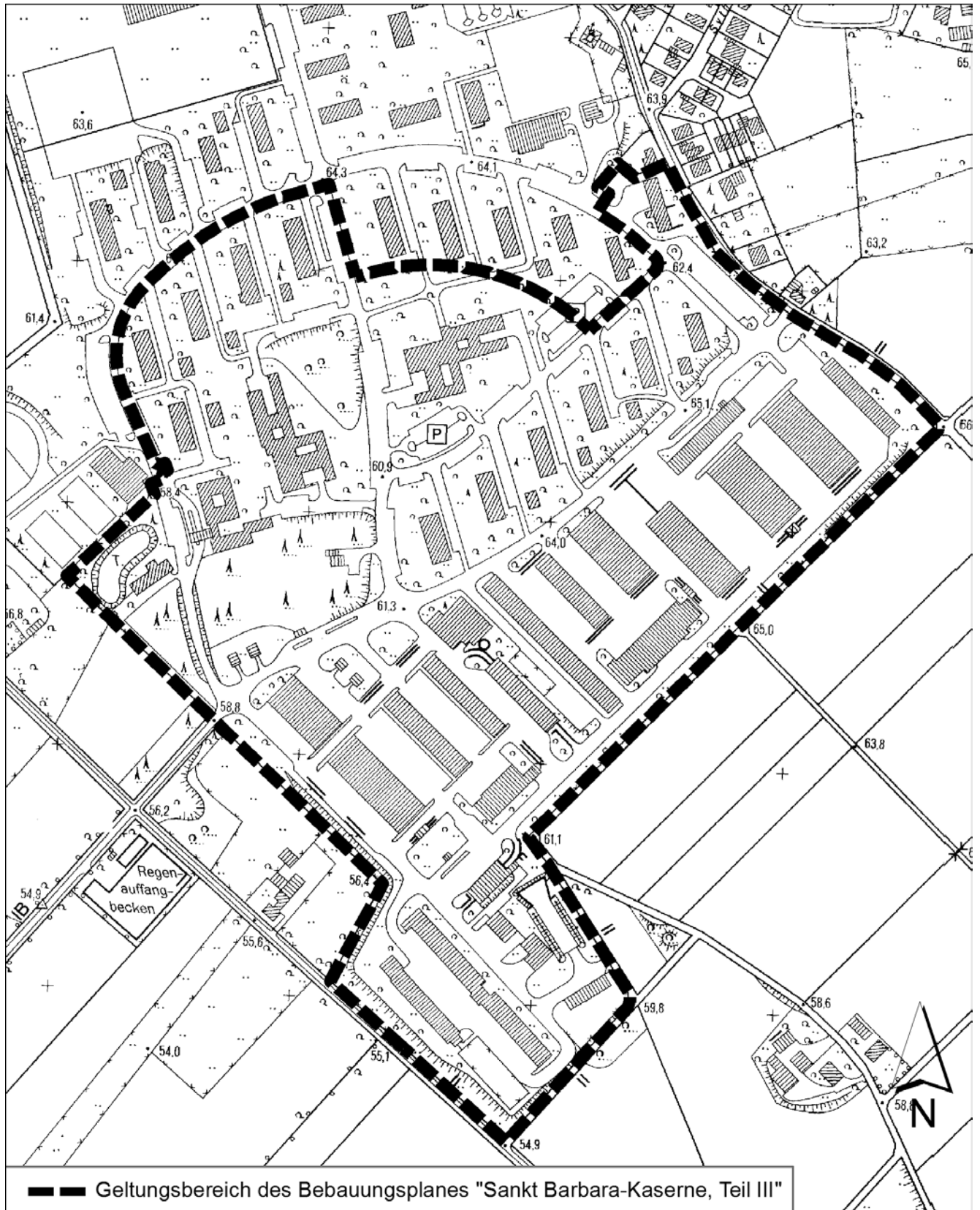
Anlage zu 1.)



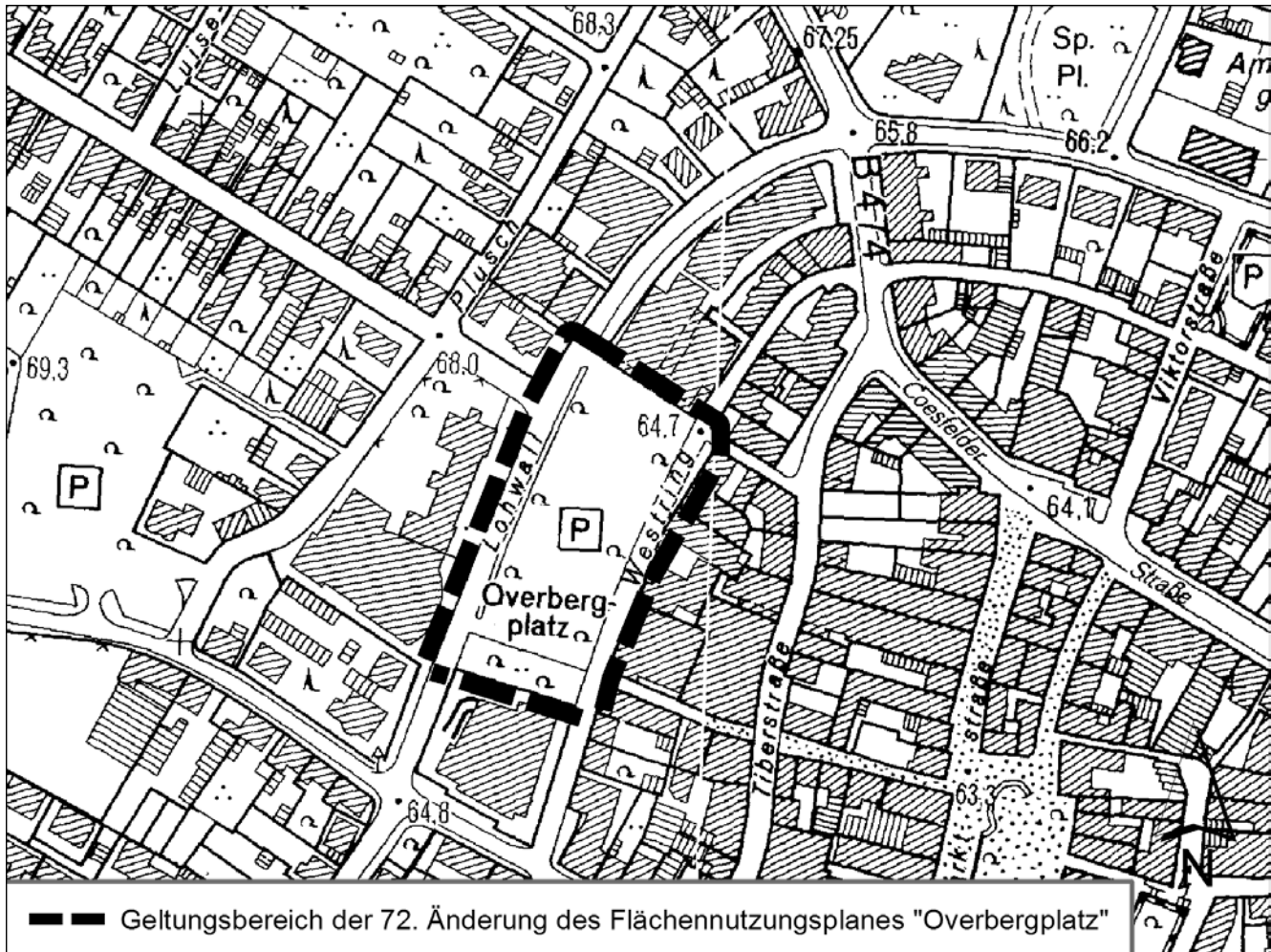
Anlage zu 2.)



Anlage zu 3.)



Anlage zu 4.)

67/13 - Sparkasse Westmünsterland**Aufgebote von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland****Aufgebot**

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 302020359 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 23.08.2013 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparkunde anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 23.05.2013
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 402002414 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 23.08.2013 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 23.05.2013

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 435189790 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 23.08.2013 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 23.05.2013

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand